

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
1 C 134/08

verkündet am
19.08.2008

Stiller-Ebe, JHSin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Frist: Eingegangen
25. AUG. 2008
Alexander Thamm Rechtsanwalt

2-)

Amtsgericht Riedlingen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

TTT-Tele-Service Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH,
vertr. d. Geschäftsführer Gertian Qyra,
Hibiskusweg 1, 63741 Aschaffenburg

Klägerin/Widerbeklagte

Prozeßbevollmächtigte:
RA'e Lenzen und Koll., Kleberstraße 6-8, 63739 Aschaffenburg

gegen

[REDACTED]

Beklagte/Widerklägerin

Prozeßbevollmächtigter:
RA. Thamm, Atzelbüchelstraße 26, 68259 Mannheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Riedlingen mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Absatz 2 ZPO nach dem Sachtsand am 12.8.2008 durch Direktor des Amtsgerichts Lampa

- 2 -

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird
 - a) festgestellt, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, an die Klägerin für ein „zweites Vertragsjahr“ weitere 1.082,90 € zu bezahlen und
 - b) die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 229,30 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.11.2007 zu bezahlen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe erbringt.

Streitwert: 2.165,80 € (Klage und Widerklage jeweils 1.082,90 €).

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung der Vergütung für eine Eintragung in einem Internetbranchenverzeichnis. Die Beklagte, die einen wirksamen Vertragsabschluß bestreitet und sich hilfsweise auf Arglist- und Irrtumsanfechtung beruft, verweigert die Zahlung und begehrt mit ihrer Widerklage die Feststellung der auch künftig nicht bestehenden Zahlungspflicht sowie Ersatz ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten.

Die Klägerin, die das Internetbranchenverzeichnis „www.Branche24.de“ betreibt, übersandte der Beklagten (Inhaberin einer Firma für Sportversand und Fanartikel) unter dem Datum 2.3.2007 ein mit „**Brancheneintrag - Ort: Dürmentingen**“ überschriebenes Schreiben, in dem sich nach dem Anschriftenfeld zunächst die Angabe „**Hinweis: Handschriftliche Ergänzungen sind möglich**“ findet (der Fettdruck entspricht dem Formulatext). In diesem unstreitig in einer Vielzahl von Fällen von der Klägerin zur Akquirierung von Kunden verwendeten Formular liest es sich sodann wie folgt (wobei der Kursivdruck nachstehend der besseren Übersichtlichkeit wegen den Formularinhalt wiedergibt, im Formular selbst jedoch nicht verwandt wird):

„Eintragungsantrag

zur Aufnahme in das unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geführte kammer- und behördenunabhängige Branchenverzeichnis. Bitte überprüfen Sie bei Annahme dieses Angebotes ihre Unternehmensdaten und senden Sie uns den Antrag bei Bedarf baldmöglichst zurück.“

Es folgen anschließend unter den Rubriken "Eintragsart: ", "aktuell: "und "Region/Kreis/Ort:" die vorgefertigten Eintragungen (jeweils in Fettdruck und größerem Schriftgrad) „Brancheneintrag premium“, „2007/2008“ und „Dürmentingen“, gefolgt von ebenfalls vorgefertigten Angaben zu der Beklagten (Branche, Firma, Anschrift etc.), die von der Beklagten bzw. ihrem Ehemann handschriftlich ergänzt worden sind.

In einem umrandeten Feld finden sich folgende Ausführungen (nunmehr in kleinerem Schriftgrad, jedoch weiterhin in Fettdruck):

„Überprüfen Sie bitte dieses Angebot auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und senden Sie uns bei Bedarf dieses Formular für die Korrekte Bekanntgabe Ihrer Daten umgehend zurück.“

Der Auftragnehmer behält sich vor, Einträge, die nicht zum Gesamtangebot des Dienstes passen, abzulehnen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro (es folgt ein Zeilenumbruch) 910 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzügl. der jeweils gültigen MwSt im Internetverzeichnis www.Branche24.de veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Unterschrift.

Weitere Informationen, und Beschreibungen sind im Internetverzeichnis verfügbar. Die Vertragslaufzeit ist in den umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die Vertragsbestandteil und hiermit anerkannt sind.“ (Anmerkung: Rechtschreib- und Interpunktionsfehler sind übernommen worden).

Unter diesem umrandeten Feld finden sich etwas zur Mitte hin abgesetzt folgende Eintragung:

„Hinweis: In den jährlichen Eintragungskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten“.

Dieses Formular hat die Beklagte bzw. ihr Ehemann mit dem Datum vom 17.3.2007, dem Firmenstempel und einer Unterschrift versehen und anschließend an die Klägerin versandt.

- 4 -

Ergänzend wird auf die Kopie dieses Schriftstückes (Anlage 1 auf Blatt 13 der Akten) verwiesen.

Die Klägerin hat die entsprechende Eintragung der Beklagten (unstreitig) vorgenommen und der Beklagten die erbrachten Leistungen mit Datum vom 28.6.2007 mit 1.082,90 € in Rechnung gestellt (Kopie der Rechnung als Anlage 2 auf Blatt 13 der Akten).

Mit Schreiben ihres jetzigen Prozeßbevollmächtigten vom 15.10.2007 (Anlage B 8 auf Blatt 31 der Akten) hat die Beklagte unter Androhung einer negativen Feststellungsklage einen wirksamen Vertragsabschluß in Abrede gestellt und vorsorglich die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und wegen Inhaltsirrtums erklärt.

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagte sei aufgrund des zwischen den Parteien wirksam geschlossenen Vertrages zur Zahlung der vereinbarten Vergütung in streitgegenständlicher Höhe verpflichtet.

Die Einwendungen der Beklagten hinsichtlich der Wirksamkeit des Vertragsabschlusses und der Anfechtbarkeit der Willenserklärung der Beklagten seien nicht begründet.

Das Auftragsformular der Klägerin könne - wie von zahlreichen Gerichten erkannt - nicht beanstandet werden, insbesondere sei der Passus, aus dem hervorgehe, daß die Beklagte mit Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars einen entgeltpflichtigen Vertrag abschließe, so deutlich hervorgehoben, daß ohne weiteres für den Vertragspartner ersichtlich sei, daß er eine rechtsgeschäftliche Verbindlichkeit eingehe. Dies sei selbst bei flüchtigem Durchlesen der Fall.

Auch habe sich die Beklagte weder geirrt, noch sei sie arglistig getäuscht worden. Der Beklagten sei bewußt gewesen, daß sie die Bestätigung eines Auftrages unterzeichnet habe, wobei zu berücksichtigen sei, daß die Beklagte als Kauffrau am Geschäftsleben teilnehme. In Bezug auf eine arglistige Täuschung sei schon eine Täuschungshandlung nicht substantiiert vorgetragen worden.

Soweit dies von Gerichten anders gesehen worden sei, habe es sich um vereinzelte Fehlentscheidungen gehandelt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.082,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 29.7.2007 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,- € und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 130,50 € zu zahlen.

Die Beklagte hat

Klagabweisung

beantragt sowie widerklagend folgende Anträge gestellt:

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, an die Klägerin für ein "zweites Vertragsjahr" weitere 1.082,90 € zu bezahlen.
2. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 229,30 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 1.11.2007 zu bezahlen.

- 5 -

Die Beklagte macht geltend,

zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, da ein entgeltlicher Vertrag zwischen den Parteien gar nicht zustande gekommen, zumindest aber wirksam angefochten worden sei.

In den bisher zu Gunsten der Klägerin ergangenen Urteilen sei nur auf die Problematik der Anfechtung wegen Irrtums und/oder wegen arglistiger Täuschung eingegangen worden. Maßgeblicher sei jedoch, daß die in dem Formular der Klägerin enthaltene Zahlungsverpflichtung eine nach § 305 c BGB unwirksame Klausel darstelle. Mit dem Formular werde seitens der Klägerin bewußt der Eindruck erweckt, es handele sich hierbei ausschließlich um einen Korrekturabzug. Dieser Eindruck dränge sich auch deshalb auf, da die Vergütungspflicht im laufenden Text versteckt sei und dort vom Vertragspartner nicht erwartet werde. Es handele sich somit um eine überraschende und damit unwirksame Klausel. Der Beklagten bzw. Ihrem Ehemann sei deshalb auch nicht bewußt gewesen, eine rechtsgeschäftlich verbindliche und zu einem Vertragsabschluß führende Willenserklärung abzugeben.

Durchaus habe die Klägerin die Beklagte zudem arglistig getäuscht, da der Preis nicht deutlich herausgestellt und in völlig unüblicher Weise dargestellt worden sei, nachdem die Währungsangabe und der Betrag in zwei verschiedenen Zeilen stehen und der Betrag zudem schlicht als „910“ ohne nachfolgendes Komma und Bindestrich bzw. zwei Nullen dargestellt ist. Dadurch habe die Klägerin den Eindruck erwecken wollen und auf Seiten der Beklagten auch erweckt, daß der bereits erfolgte Brancheneintrag lediglich auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen sei.

Die Klägerin hat

.. Abweisung der Widerklage ..

beantragt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

- 6 -

Entscheidungsgründe:

Klage und Widerklage sind zulässig, nur letztere ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der mit der Klage geltend gemachten Vergütung gemäß § 631 I BGB (nachdem es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Brancheneintrag um eine Werbemaßnahme mit einem geschuldeten Arbeitserfolg handelt, ist dieser Vertrag als Werkvertrag anzusehen; vgl. zur Abgrenzung Palandt/Sprau, BGB, 66. Aufl., Einf. vor § 631, Rn. 31), da die Beklagte eine entgeltliche Verpflichtung in rechtswirksamer Weise nicht eingegangen ist.

Dies folgt daraus, daß nach dem Erscheinungsbild und Aufbau des Formulars der Klägerin der jeweilige Vertragspartner nicht damit rechnen kann und nicht damit zu rechnen braucht, er verpflichte sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung einer Vergütung, so daß gemäß § 305 c BGB die Vergütungsklausel nicht in den Vertrag einbezogen worden ist.

1. Das Formular ist überschrieben mit der drucktechnisch deutlich hervorgehobenen Angabe „Brancheneintrag - Ort: Dürmentingen“ (große Schrift, fettgedruckt und unterstrichen). Dadurch wird beim Empfänger und Betrachter der Eindruck hervorgerufen, das Nachfolgende beziehe sich auf einen bereits vorhandenen oder in der Form einstweilen feststehenden demnächst vorzunehmenden Eintrag, der nachfolgend korrigiert und ergänzt werden kann.
2. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den dem Anschriftenfeld unmittelbar nachfolgenden „Hinweis“, wonach handschriftliche Ergänzungen möglich seien.
3. Von einem „Vertragsangebot“ oder einem „Auftrag“ ist gerade im oberen Bereich des Formulars an keiner Stelle in deutlich hervorgehobener Weise die Rede. Die Formulierung „Eintragungsantrag“ legt keineswegs die Interpretation und das Verständnis nahe, einen entgeltlichen Vertrag abzuschließen, kann vielmehr ohne weiteres auch so verstanden werden, daß der Unterzeichner mit dem vorgesehenen Eintragungstext einverstanden ist oder eben bestimmte Änderungen oder Ergänzungen wünscht, die er nachfolgend eintragen kann.
4. Dementsprechend nimmt auch der Eintragungstext einen erheblichen Teil des Formulars in Anspruch, wodurch suggeriert wird, daß dies das Entscheidende an diesem Formular ist.
5. Zwar ist der Klägerin darin beizupflichten, daß die Entgeltabrede fett (allerdings klein) gedruckt ist und sich in einem drucktechnisch (durch Umrandung) hervorgehobenen Absatz befindet.
Dieser Absatz ist jedoch im unteren Drittel des Formulars angesiedelt und findet sich daher an einer Stelle, an der der Vertragspartner in spe wesentliche Vertragsvereinbarungen, insbesondere die Qualifizierung als entgeltlicher Werkvertrag, nicht mehr erwartet. Das damit einhergehende Überraschungsmoment wird auch nicht durch Fettdruck und die Umrandung aufgehoben, nachdem dies ohne individuellen Hinweis geschieht und mangels vorheriger deutlicher Kenntlichmachung, daß es sich um ein Vertragsangebot handelt, der Überraschungseffekt nicht entfällt (vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 305 c, Rn. 4).
6. Hinzu kommt (worauf die Beklagtenseite zu Recht auch abstellt), daß die Preisangabe mit „Euro 910“ auffällig ungewöhnlich ausfällt und dies ersichtlich allein den Zweck ver-

- 7 -

folgen kann, den Vertragspartner nicht durch eine übliche Betragsangabe („910,- €“ oder „910,00 Euro“) aufmerksam werden zu lassen.

Allein diesem Zweck dient auch das Auseinanderziehen von Währungsangabe und Betrag in zwei Zeilen. Dieser Zeilenumbruch ist nämlich keineswegs zwingend erforderlich; im Gegenteil wäre es ohne weiteres möglich gewesen, beide Angaben in derselben Zeile auszudrücken.

7. Der zum Schluß aufgedruckte und durch Unterstreichung Wichtigkeit heischende Hinweis, daß in den jährlichen Eintragungskosten die Überprüfung der Daten bereits enthalten sei, stellt keineswegs nochmals die Entgeltlichkeit klar, sondern dient eher ihrer Verschleierung, da abschließend dem Betrachter vorgegaukelt wird, eine bestimmte Leistung koste nichts extra. Daß mit den „jährlichen Eintragungskosten“ das (vorstehend versteckte) Entgelt gemeint sein soll, drängt sich überhaupt nicht auf, zumal das Medium und der Ort der Eintragung als Internetverzeichnis unter „www.Branche24.de“ nur einmalig und wiederum nur in dem Kasten im unteren Drittel des Formulars Erwähnung finden; der Vertragspartner in spe kann daher ohne weiteres den Eindruck gewinnen, es seien die von ihm in anderem Zusammenhang bereits entrichteten Gebühren (z. B. für den Eintrag in den „gelben Seiten“) angesprochen.
8. Hierbei verkennt das Gericht nicht, daß es sich bei der Beklagten um eine Gewerbetreibende handelt, von der man grundsätzlich im geschäftlichen Verkehr erhöhte Sorgfalt und Erfahrung erwarten und voraussetzen kann, als dies bei Privatpersonen der Fall ist. Auch im geschäftlichen Verkehr wird man jedoch als üblich annehmen können, daß Angebote zum Abschluß von Verträgen deutlich als solche erkennbar sind und eine Vergütungsklausel nicht versteckt in einem laufenden Text untergebracht wird.

Gemäß § 305 c BGB ist die Vergütungsabrede als Überraschungsklausel daher nicht Vertragsbestandteil geworden, weshalb es der Erörterung der Frage, ob der Vertrag wirksam wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten worden ist, zumindest an dieser Stelle nicht bedarf.

Die Klage ist daher insgesamt abzuweisen.

II.

Auf die Widerklage war die Klägerin antragsgemäß zu verurteilen.

1. Zunächst kann die Beklagte Feststellung der nicht bestehenden Zahlungspflicht auch hinsichtlich der für das Folgejahr zu zahlenden Vergütung verlangen.
 - a) Aus § 05 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ergibt sich eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 24 Monaten, so daß die Klägerin durch die Berufung auf die Wirksamkeit des Vertrages deutlich gemacht hat, daß auch zumindest eine weitere Vergütung von ihr verlangt werden wird.
 - b) Die von der Beklagten unter Androhung einer negativen Feststellungsklage geforderte Erklärung, wonach ein Anspruch von insgesamt 2.165,58 € (richtigerweise: 2.165,80 €) nicht bestehe, hat die Klägerin nicht abgegeben.

Die Beklagte hat daher ein rechtliches Interesse an der von ihr geltend gemachten Feststellung.

2. Ferner hat die Beklagte Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Anwaltskosten sowohl aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verschuldens bei

- 8 -

Vertragsanbahnung (c. i. c.), als auch gemäß § 823 II BGB i. V. m. §§ 263 II, 22, 23 StGB (Ersatz des aufgrund versuchten Betruges entstandenen Vermögensschadens). Das Gericht geht davon aus, daß Aufbau und Formulierung des Formulars der Klägerin bewußt so gewählt worden sind, um die Intention der Klägerin, entgeltliche Werbeverträge zu schließen, zu verschleiern, indem scheinbare Korrekturabzüge versandt werden, der Empfänger dieser Schreiben also getäuscht werden soll und auch häufig (wie im Falle der Beklagten) getäuscht wird. Daß dies eine Reihe anderer Gerichte offensichtlich anders gesehen hat, imponiert nicht.

Daß sich ein derart Übervorteilter anwaltlicher Hilfe bedient und die dadurch entstandenen Kosten als finanzieller Schaden zu ersetzen sind, liegt klar auf der Hand.

Die außergerichtlichen Anwaltskosten sind der Höhe nach schlüssig begründet und klägerschafts nicht beanstandet worden; Gleiches gilt hinsichtlich der daraus geschuldeten Verzugszinsen, die die Klägerin gemäß §§ 280 II; 286 ff BGB schuldet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO in Verbindung mit § 709 S. 2 ZPO.

Bei Bemessung des Streitwertes waren die Werte von Klage und Widerklage zu addieren (§ 45 I S. 1 GKG), wobei die außergerichtlichen Anwaltskosten - sowohl bei Klage als auch bei Widerklage - als Nebenforderung nicht streitwertbestimmend sind.

Lampa
Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt

88499 Riedlingen, 20.08.2008

Stiller-Ebe
Stiller-Ebe, JHSin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts